KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG
Herrn Langeleh
Brinkstraße 25

27245 Kirchdorf

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz-
Umweltrecht und Controlling

B. Klüter

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
08.07.2024	766.0023/24/1.6.2 766.0024/24/1.6.2	06.01.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Zimmer: 633
Telefon: 05231 62-6330
Fax: 05231 63011-4321

B.Klueter@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 08.07.2024, hier eingegangen am 09.07.2024 für die LG-106 und LG-107 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 05.12.2024), wird aufgrund der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lügde, erteilt.

1. Standort der Windenergieanlagen

	LG-106
Aktenzeichen:	766.0023/24/1.6.2
Stadt:	Lügde
Gemarkung:	Sabbenhausen
Flur / Flurstück:	8 / 28, 29
east (UTM):	32518931
north (UTM):	5752885

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

	LG-107
Aktenzeichen:	766.0024/24/1.6.2
Stadt:	Lügde
Gemarkung:	Sabbenhausen
Flur / Flurstück:	8 / 82, 152
east (UTM):	32519390
north (UTM):	5752855

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der LG-106 und LG-107

Hersteller:	Enercon
Typ:	E-160 EP5 E3
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	160 m
Nabenhöhe:	160 m
Gesamthöhe:	240 m
Nennleistung:	5.560 kWel

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie die Übergabestation, die Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.

- Eine Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG), da die betreffenden Grundstücke im Landschaftsplangebiet Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe liegen. Sie sind als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Bergland“ festgesetzt. Gemäß Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes ist es im LSG u.a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Für Vorhaben gem. §35 Abs. 1 BauGB, darunter auch Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich auf die jeweiligen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR **1**
II. ANTRAGSUNTERLAGEN **4**
III. NEBENBESTIMMUNGEN **7**
IV. BEGRÜNDUNG **30**
V. VERWALTUNGSGEBÜHR **60**
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **60**
VII. Verzeichnis der Rechtsquellen **62**

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
Register 1	**Antrag**
01	Antragsformular Lügde III unterschrieben
02	Tabellarische Übersicht Grunddaten Lügde III
03	Kurzbeschreibung Lügde III
04	Errichtungskosten Windkraftanalge 2x nach DIN 276
Register 2	**Karten**
01	Übersichtslageplan Teil A
01	Übersichtslageplan Teil B
02	Übersichtsplan
03	Lageplan
04	WEA 12 Höhenplan
04	WEA 13 Höhenplan
05	WEA 12 Höhenprofile
05	WEA 13 Höhenprofile
06	WEA 12 Höhenprofil mit WEA
06	WEA 13 Höhenprofil mit WEA
Register 3	**Anlagebeschreibung**
00	Erläuterung zum Turm E-160-EP5 E3-HT-160-ES-C01
01	Technisches Datenblatt General Design Coditions E-160 EP 5 E3 5560 kW
02	Technisches Datenblatt E-160 EP5 E3_5560 kW
03	Ansichtszeichnung E160 160m NH
04	Technische Beschreibung Turm
05a	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel EP5
05b	Datenblatt Gondelabmessungen
05c	Zusammenbauzeichnung Gondel
06	Technische Beschreibung Eigenbedarf
07	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6

08	Technische Beschreibung Transformator und Schaltanlage
09	Technische Beschreibung Fundamente
10	Technisches Datenblatt Flachgründung
11	Technische Beschreibung Schalloptimierung
11a	Bestätigung Oktavbanddaten div. Modi
12	Technisches Datenblatt Leistungsverhalten bei aktivierter sektorieller Abregelung
13	Technische Beschreibung Anlagensicherheit
14a	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung EP5
14b	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung Wölfel
14c	Gutachten Eisansatzerkennung
14d	Gutachten Eisrisikoanalyse
14e	Maßnahmen bei Eisansatz in Bezug auf Straßen und Wege
15	Technische Beschreibung Blitzschutz
16	Technische Beschreibung Schattenwurf und Artenschutzsystem
17	Technische Beschreibung Enercon SCADA System
18	Technische Beschreibung Sektormanagement
Register 4	**Bauvorlagen**
01	Bauantragsformular Lügde III unterschrieben
02	Ansichtszeichnung E160 160m NH
03	Baubeschreibung von Turm und Gründung
04	Zuwegung und Baustellenflächen
05	ALP Baulast Lügde III WEA 12
05	ALP Baulast Lügde III WEA 13
06	Typenprüfung
07	Standorteignung in Windparks
08	Geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten, hydrogeologischer Bericht
09	Abstandsflächen Windenergie NRW
10	Erschließungskonzept
11	WEA 12 Nachweis Flst. 25
11	WEA 12 Nachweis Flst. 27
11	WEA 12 Nachweis Flst. 28
11	WEA 12 Nachweis Flst. 29
11	WEA 12 Nachweis Flst. 30
11	WEA 12 Nachweis. Flst. 46
11	WEA 12 Nachweis Flst. 47
11	WEA 13 Nachweis Flst. 81
12	WEA 13_Nachweis Flst. 82
12	WEA 13_Nachweis Flst. 152

13	Herstellkosten E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01_FG_rev_02
14	Allgemeines Brandschutzkonzept
15	Vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept
Register 5	**Arbeitsschutz**
01	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
02	Arbeitsschutz beim Aufbau
03	Flucht und Rettungsplan
Register 6	**Betriebseinstellung**
01	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
02	Rückbauverpflichtung
03	Rückbaukosten
03	Rückbaukostenschätzung 2023- E160 EP5 R1_160
Register 7	**Abfälle**
01	Spezifikation Abfallstoffe und Entsorgung EP5
02	Technisches Datenblatt Abfallmengen
Register 8	**Wasserwirtschaft**
01	Verweis auf andere Kapitel
Register 9	**Wassergefährdende Stoffe**
01	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
02	13x Sicherheitsdatenblätter der Betriebs- und Schmierstoffe
Register 10	**Bodenschutz**
01	Wassergefährdende Stoffe
Register 11	**Sonstiges**
01	Auswirkungen auf Kulturgüter
02	Militärische Nutzung
03	Nähe zu Schutzobjekten
Register 12	**Gutachten**
01	Schallgutachten
02	Schattengutachten
03	Lichtemission
04	Gutachten zur Standorteignung
05	Geotechnischer Bericht
Register 13	**Umweltverträglichkeit**
01.01	WP Lügde III_UVP Bericht
01.02	WP Lügde III_UVP Bericht_Plan 1.1 WEA 12
01.03	WP Lügde III_UVP Bericht_Plan 1.2 WEA 13
01.04	WP Lügde III_UVP Bericht_Plan 2.1 WEA 12
01.05	WP Lügde III_UVP Bericht_Plan 2.2 WEA 13

01.06	WP Lügde III_UVP Bericht_Plan 3 externer M-Plan
Register 14	**Artenschutz**
02.01	WP Lügde III_AFB Textteil
02.02	WP Lügde III_AFB Anlage 1 Relevanztabelle
02.03	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2022)
02.04	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2022)_Plan 1
02.05	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2022)_Plan 2
02.06	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2022)_Plan 3
02.07	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2019)
02.08	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2019)_Plan 1
02.09	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2019)_Plan 2 Ost
02.10	WP Lügde III_Avifaunistische Kartierungen (2019)_Plan 2 West
02.11	WP Lügde III_Raumnutzungskartierungen (2019)
2.12	WP Lügde III BVK Erfassungsberichte (2024)
2.13	WP Lügde III BVK Plan 1 (2024)

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank, deutschen Sparkasse oder deutschen Versicherungsgesellschaft zugunsten des Landrates des Kreises Lippe über 439.769,26 € je WEA für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der jeweiligen Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank oder Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

   Anmerkung:
   Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

B) Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung:
   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

   Hinweis:
   Zur Erschließung der Windenergieanlagen über das bestehende Wirtschaftswegenetz ist noch eine Vereinbarung mit der Stadt Lügde zu schließen (§ 35 Abs. 1 BauGB)

C) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, …) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der Schalltechnischen Prognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) mit der Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose Schalltechnischen Prognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 zugrunde lag.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur

Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der jeweiligen Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlagen LG-106 und LG-107 können zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „BM 0s“ mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 U/min gemäß der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Die Windenergieanlagen LG-106 und LG-107 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „Nr. II s“ mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,1 U/min gemäß der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,5	91,1	95,1	99,8	100,6	98,1	89,7	69,5
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,2	92,8	96,8	101,5	102,3	99,8	91,4	71,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,6	93,2	97,2	101,9	102,7	100,2	91,8	71,6

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in unter der Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden.

2.2.1 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.2.2 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

2.2.3 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissions-schutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

2.3 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel die den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8 festgelegten Werte Le,max,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Le,max,Okt eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

2.4 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.5 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis:
Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.6 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 40 dB(A)

2.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.8 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung- Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu

schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Mess-intervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück mit Berichtnr. NE-2022-09-002-03 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a (meteorologische Parameter) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung kraft Gesetzes, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

D) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Folgende Unterlagen sind spätestens zur Mitteilung des Baubeginns, d.h. vier Wochen vor Baubeginn einzureichen:

- Der Geotechnische Bericht, PROJEKT: 2023-0214, WP Lügde III, 2 x WEA Enercon E-160 EP5 E3, 160 mNH, Stand: 14.02.2024 ist wie unter Punkt VII. Schlusswort gefordert um geoelektrische Sondierung zur Hohlraumidentifizierung zu ergänzen. Des Weiteren ist die Dränage des Fundamentkörpers verbindlich im Bodengutachten festzulegen, wenn Einfluss auf die Standsicherheit der Gründung vorhanden ist (Auftrieb).

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie)

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)

- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)

- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)

- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.3 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.4 Der Geotechnischen Bericht, PROJEKT: 2023-0214, WP Lügde III, 2 x WEA Enercon E-160 EP5 E3, 160 mNH, Stand: 14.02.2024 ist zu beachten. Im amtlichen Lageplan WEA-13 ist die Nord-Standort-koordinate zu korrigieren (Nord: von 5752885 auf 5752855).

1.5 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssysteme (s. „Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinien-verfahren und externe Eissensoren vom 28.02.2022, TÜV NORD, mit der Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.6 Die Betriebsbeschränkungen aus dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde III“ mit der Ref. 2023-K-041-P3-R0 vom 15.05.2024 sind zu berücksichtigen.

1.7 Die Windenergieanlagen sind mit einem der unter Ziffer 2 des Gutachtens zur Eisansatzerkennung, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022, Betriebsführungssystem auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über den Einbau des Betriebsführungssystems einzureichen.

1.8 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer:innen der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

1.9 Gemäß Erklärung der WestWind Energy sind bei den Anlagen WEA 12 und WEA 13 die Rotorstellung bei Eisansatz zu berücksichtigen („Die Rotorstellung der WEA hat sich bei Eisansatz an den Rotorblättern parallel zur Straße zu stellen, damit verhindert wird, dass Eisstücke bei Tauwetter auf die Straße fallen. Der Einbau und der Nachweis erfolgt durch den Genehmigungsinhaber und den Hersteller Enercon.“).

1.10 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).

1.11 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.

- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)

- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018)

1.12 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.13 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 72 Abs. 4 BauO NRW)).

2. Hinweise:

2.1 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

E) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1.1 Das Brandschutzkonzept BV-Nr. 1143-317-02/23 für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 der/des Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 02.07.2024 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sowie der ergänzenden standort-bezogenen Angaben eingehalten wurden eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

2. Hinweis zur Erschließung:

2.1 Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

3. Hinweis zur Abstandsfläche/Anlagentechnik:

3.1 Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu bewaldeten Gebieten (§ 6 Abs. 13 der BauO NRW – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlagen nicht zwingend erforderlich.

3.2 Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften Brandschutz-konzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.

1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe – FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.

1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 nach Abschluß der Bauphase unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Sonderfläche oder über entsprechende Auffangwannen durchzuführen.

1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

2.2 Vor Inbetriebnahme der zwei Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe – FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen. Hinweis: Z. Z. werden für den aktuellen WEA-Typ neue Dokumente zu den Inspektions- und Wartungsmaßnahmen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, erstellt. Diese Dokumente sind dem Kreis Lippe FG 680 unaufgefordert vorzulegen.

2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

G) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit

Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremdbeimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentstehungsvorgängen bzw. Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen unter Anlage 6.Betriebseinstellung sowie unter Anlage 7.Abfälle beigefügten Schriftstücken ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschiften zu erfolgen.

2. Hinweise:

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechende den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

2.3 Bzgl. der Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird auf Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

H) Landschafts- und Naturschutzrechtrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Landschafts- und Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Die unten genannten Unterlagen, einschließlich aller dazugehörigen Anhänge, werden als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

- Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen in Lügde (Juni 2020), erstellt von der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford

- Planung von Windenergieanlagen in Lügde. Untersuchung zur Raumnutzung windenergiesensibler Vogelarten – überarbeitete Fassung – (Mai 2021), erstellt von der Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford

- Bericht zur avifaunistischen Untersuchung (Dezember 2022), erstellt vom Planungsbüro stadtlandkonzept, Alte Bielefelder Str. 1, 33824 Werther

- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (Dezember 2024), erstellt vom Planungsbüro stadtlandkonzept, Alte Bielefelder Str. 1, 33824 Werther

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dezember 2024), erstellt vom Planungsbüro stadtlandkonzept, Alte Bielefelder Str. 1, 33824 Werther

- Bericht zur avifaunistischen Untersuchung (November 2024), erstellt vom Planungsbüro stadtlandkonzept, Alte Bielefelder Str. 1, 33824 Werther

1.2 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.

1.3 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.

1.4 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.

1.5 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RAS-LP 4, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

1.6 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von >10°C.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.
(vgl. VArt 1 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen, AFB)

1.7 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldfreimachung und Baufeld-

vorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum von März bis August erfolgen.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. (vgl. VArt 3 – Bauzeitenregelung, AFB)

1.8 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden. (vgl. VArt 3 – Bauzeitenregelung, AFB)

1.9 Ergänzend zu Nr. 1.7 und Nr. 1.8 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 1.10 angelegt wurden. (vgl. VArt 3 – Bauzeitenregelung, AFB)

1.10 Für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, sind als vorsorgende Artenschutzmaßnahme sechs Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km um die Windkraftanlage zum Schutz der Feldlerchen anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind (bis spät. 10 KW im Baujahr). Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.

- Pro Hektar sind mindestens zwei und maximal zehn Fenster anzulegen.
- Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. > 25 m zum Feldrand und > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. einhalten. Die Anlage sollte idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe stattfinden.

- Idealerweise sollten unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen werden.

Die Verortung der Lerchenfenster kann dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" (stadtlandkonzept, 12/2024) S. 45, Abb. 9 entnommen werden. Die Einverständniserklärung (s. Anlage) der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. (vgl. VArt 4 - Anlage von Feldlerchenfenstern, AFB)

1.11 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass Fledermäuse nicht zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Baumreihen und/oder Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
  - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten. *
  - Eine Brache ist im Mastfußbereich zu unterlassen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstell- bzw. Serviceflächen verboten.

* Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	vStr.**
Prunus spinosa	Schlehe	40%	vStr.**
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die Gehölze sind alle fünf Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

1.12 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfußmittelpunkt) festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

<u>Bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen:</u>

Abschaltung der WEA ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltung wird bei Windgeschwindigkeiten von <5,6m/s im Gondelbereich festgelegt. Der Zeitraum der Abschaltung gilt vom 01.04. – 31.08. eines jeden Jahres.

Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Die jeweils betroffenen Flurstücke im Radius um die WEA sind:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
LG-106 (WEA 12)	Sabbenhausen	8	23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 46, 47, 48, 77, 191, 193, 194
LG-107 (WEA 13)	Sabbenhausen	8	44, 45, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 122, 123, 124, 125

(vgl. AFB, Tab. 3, S. 46)

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligter vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Alternativ kann zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, das die o.g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die fachgerechte Installation ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen (s. AFB, S. 46f.).

Hinweis: Die Abschaltung der einzelnen WEA ist zu erfassen und zu dokumentieren. Auch bei Windstille sind die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

(vgl. VArt 5 – Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, AFB)

1.13 Die im LBP aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung zu den jeweiligen Anlagen wird verbindlich festgesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Fortsetzung einer ehemaligen Kompensationsfläche (hier: Streuobstwiese) festgelegt. Die Streuobstwiese weist insgesamt ca. 12.500 m² auf, wovon bereits 4.415 m² als Kompensation für andere Eingriffe gelten.
Die verbleibenden 8.085 m² werden vollständig für die Kompensation von Versiegelung schutzwürdiger Böden und gleichzeitig für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die beiden WEA festgesetzt. Davon anteilig für die WEA:

- WEA 12: 1.934 m²
- WEA 13: 1.685 m²

Die damaligen Festlegungen gelten weiterhin:

- Anpflanzen von verschiedenen Obstbäumen in einem Pflanzabstand von 8 bis 10 m,
- Verbissschutz,
- Pflanzpfahl, in den ersten Jahren Baumschnitte zur Pflege.

- Pflanzmaterial: Alte, hochstämmige Obstbaumsorten
- Die Fläche ist mit standorttypischen Gräsern einzusäen und unterliegt einer extensiven Nutzung (Mahd). Erster Mahdtermin 15.06. eines jeden Jahres. Zweite Mahd, je nach Witterungsverhältnissen, im Herbst.
- Das Grünland sollte weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) behandelt werden.
- Pflege der Maßnahme gem. den Standards des Landschaftsbaus.

In der Zwischenzeit entstandene Lücken im Obstbaumbestand sind mit Neupflanzungen gem. den o.g. Kriterien und den in Tab. 42 (S. 152, LBP) genannten Obstbaumsorten zu schließen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen ist am Bestand zu orientieren, 8m Abstand sind aber nicht zu unterschreiten.

Als Schutz gegen Wildverbiss ist um den Stamm eine Manschette aus verzinktem Sechseckgeflecht anzulegen (50x150cm, Maschenweite ca. 22-25mm). Kunststoffspiralen oder Drainagerohre sind aufgrund ihrer starken Hitzeentwicklung als Stammschutz ungeeignet.

Zum weiteren Schutz gegen Verbiss (z.B. Wühlmäuse), ist zusätzlich die Herstellung von Pflanzkörben aus unverzinktem Sechseck-Drahtgeflecht (Maschenweite ca. 13-15mm) erforderlich.

Die Obstbäume sind vollständig auf Erkrankungen und Beschädigungen zu untersuchen und ggf. entsprechend zu ersetzen. Zudem sind an den bestehenden Gehölzen Pflege- und Erhaltungsschnitte durchzuführen.

Die gesamte Streuobstwiese ist weiterhin extensiv zu bewirtschaften. Die Fläche ist in regelmäßigen Abständen, mind. aber zweimal im Jahr, zu mähen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Die o.g. Kompensationsmaßnahme dient aus Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden und gleichzeitig für den Eingriff der beiden WEA in den Naturhaushalt.

Die Kompensationsmaßnahme muss spätestens im Jahr der Inbetriebnahme (bis Inbetriebnahme) der Windenergieanlage fachgerecht angelegt sein.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

1.14 Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 149) ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.15 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

1.16 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 150.753,60 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA beiden WEA

festgesetzt. Davon sind 68.488,80 € für die WEA LG-106 (WEA12) und 82.264,80 € für die WEA LG-107 (WEA13)

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0019589** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 1.6

An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 und Behr et. Al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.
Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. (vgl. auch VArt 2 – Betriebsbegleitendes Gondelmonitoring, AFB)

I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

   Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

J) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

1.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) angebracht werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m
überragt werden.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.6 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

1.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

1.8 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

1.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. 5 m nach oben/ unten abgewichen werden.

1.10 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

1.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

1.13 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.

1.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

1.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

1.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

1.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.19 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

1.20 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, muss der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0279 Nr. 312-24 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

bekannt gegeben werden.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und

2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
a. DFS- Bearbeitungsnummer
b. Name des Standortes
c. Art des Luftfahrthindernisses
d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

1.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 9556-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen. Der Deutschen Flugsicherung (**flf@dfs.de**) ist unter dem Aktenzeichen NW 9556-a ein Ansprech-partner mit Anschrift, Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

K) Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des

Zeichens III-1021-23-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bis Abbauende anzuzeigen.

L) Westfalen Weser Netz GmbH

Hinweis:

Bei Transporten oder Unterfahrungen der Leitungen mit Baustellenfahrzeugen oder Schwertransporten bitten wir um rechtzeitige Anmeldung unter dem Postfach HS-Leitungen@ww-energie.com für eine vorherige Einweisung.

M) Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe

1.1 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten (§ 7 BBodSchG).

1.2 Der für die Baumaßnahme erforderliche Bodenabtrag ist möglichst gering zu halten, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen sowie möglichst am Standort wieder einzubauen (§ 7 BBodSchG).

Hinweis:
Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 LBodSchG (antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderung) und den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit den Genehmigungsanträgen gem. § 4 BImSchG vom 08.07.2024, hier eingegangen am 09.07.2024 für die LG-106 und LG-107 sowie den zugehörigen Nachträgen, hat die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde beantragt.

Das Gesamtvorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über die Anträge ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde aus diesem Grund im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 24.10.2024 im Kreisblatt, auf der Internetseite des Kreises Lippe, im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), auf den städtischen Internetseiten der Stadt Lügde sowie der Stadt Bad Pyrmont und der Gemeinde Valbruch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen waren vom 31.10.2024 bis einschließlich 02.01.2025 zur Einsicht auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal abrufbar. Entsprechende Hinweise und Verlinkungen gab es auf den Internetseiten der Städte Lügde und Bad Pyrmont sowie der Gemeinde Valbruch. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Lügde, der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Valbruch und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurde fristgerecht eine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin für fristgerecht erhobene Einwendungen wurde in der Bekanntmachung vom 24.10.2024 auf den 30.01.2025 ab 15.00 Uhr im im Kreishaus, Kreistagssitzungssaal, Raum 408, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold anberaumt. Nach Prüfung der Einwendung wurde mit Bekanntmachung vom 06.01.2025 im Kreisblatt, auf den Intetnetseiten des Kreises Lippe, der Stadt Lügde, der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Vahlbruch und dem UVP-Portal der ersatzlose Wegfall des geplanten Erörterungstermins gem. §16 Abs.1 Nr. 5 der 9. BImSchV bekannt gemacht, da der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

<u>Begründung der Befristung</u>

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung unter Abschnitt III, Buchstabe B) Nr. 1 aufgenommene Befristung, dass die Genehmigung für die WEA LG-106 und LG-107 jeweils erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen

Windenergieanlage begonnen worden ist, entspricht zunächst der gängigen Verwaltungspraxis und ist hinsichtlich der Fristsetzung auch angemessen, um einerseits Ihrem Interesse an einem ausreichenden Zeitraum zur Realisierung des Windparks und andererseits dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung der Erteilung bzw. Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ gerecht zu werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern kann, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde (Bau- und Planungsamt)
- der Stadt Lügde (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - FG 630 Bauen und Brandschutz
  - 610.1 Planung
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Landkreis Hameln-Pyrmont (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Lügde wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung

und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. v. § 6 BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe C) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. v. Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der jeweiligen Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteinrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lügde hat keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (Az. 11 K 2516/18) hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt worden. Damit sind Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich der Stadt Lügde privilegiert und bauplanungsrechtlich zulässig.

Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befand sich seinerzeit noch im Verfahren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Einstellung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) beschlossen.

Mit Datum vom 03.09.2024 hat die Stadt Lügde das gemeindliche Einvernehmen für die LG-106 und LG-107 zur Errichtung und zum Betrieb gem. § 36 BauGB erteilt.

Zur Sicherstellung der Erschließung der Windenergieanlagen über das bestehende Wirtschaftswegenetz ist noch ein entsprechender Nutzungsvertrag mit der Stadt Lügde zu schließen.

Optisch bedrängende Wirkung

In der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt aber bei beiden WEA bei mehr als dem 2 -fachen (mindestens 480m) der Gesamthöhe. Die Auswirkungen wurden im UVP Bericht (Kap. 8.1.1) behandelt und als gering eingestuft.

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24.07.2024 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 10.10.2024 hat der FD 630 Bauen als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LG-106 und LG-107 in Höhe von jeweils 439.769,26 € festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 13,27 % der Gesamtinvestitionskosten von 6.629.000,00 €.

Die Höhe der Rückbaukosten wurden entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit jeweils 264.864,00 € (ohne MwSt.) bzw. 315.188,16 € (inkl. MwSt.) für die Enercon E-160 EP 5 E3 mit der Nabenhöhe 160m beziffert. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 630.376,32 € inkl. MwSt. festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 104.690,00 €) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um

meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Die Stadt Lügde als untere Denkmalschutzbehörde hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 31.07.2024 zugestimmt und keine Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom31.07.2024 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 19.09.2024 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe hat seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 17.08.2024 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit dem von stadtlandkonzept erstellten UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung von Dezember 2024 mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 150.753,60 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird die Fortsetzung einer ehemaligen Kompensationsmaßnahme (Streuobstwiese) in der Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 149 festgesetzt. Insgesamt sind 8.085 m² Kompensationsfläche notwendig, wovon 1.934 m² bzw. 1685 m² für die beiden WEA festgesetzt werden. Die Gesamtfläche von 8.085m² dient gleichzeitig der Kompensation für die Eingriffe in schutzwürdige Böden. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

Artenschutz

Mit dem von stadtlandkonzept erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung von Dezember 2024 mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich die Antragstellerin, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung des Abschnitt III. Buchstabe H) Nr. 1.7 bis 1.10 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermausarten entgegenzuwirken, wird die

Antragstellerin verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv. Gleichzeitig wird damit auch ein positiver Effekt für Greifvögel erreicht.

Der Gutachter schlägt, um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte sowie des Pflügens gemäß der Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu den o.g. Zeiten und Kriterien vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete-“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) übernommen worden.
Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.
Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 1.6, Nr. 1.11 und Nr. 1.12 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Nr. 1.10).

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz der gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich die Antragstellerin zum Bauzeitenausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der Nahbereich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutvogelbrutzeit überschneidet.

Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nr. 1.9 und 1.10 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit

außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Ausnahme

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergie-flächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Da die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitrags und der Teilflächenziele noch nicht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 31.07.2024 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 13.08.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 – Arbeitsschutz, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 13.08.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 11.09.2024 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 18.07.2024 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 26.07.2024 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW seine Zustimmung und einen Hinweis unter Abschnitt III. Buchstabe L) zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.14 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 29.07.2024 hat Westfalen Weser Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.15 Landkreis Hameln-Pyrmont

Mit Stellungnahme vom 12.08.2024 hat die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont Stellung zu dem geplanten Vorhaben genommen.

3 Einwendungen

Zu dem Vorhaben ist eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Der mit Bekanntmachung vom 24.10.2024 anberaumte Erörterungstermin für den 30.01.2025 wurde durch die Genehmigungsbehörde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9.BImSchV mit der Bekanntmachung vom 06.01.2025 in dem Kreisblatt sowie auf den Internetseiten des Kreises Lippe, der Stadt Lügde, der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Vahlbruch und dem UVP Portal abgesagt, da der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nachfolgend werden die Einwendungen zitiert und im Einzelnen gewürdigt.

1.1 Immissionsschutz

1.1 Schall

„Der beantragte Anlagentyp von Enercon E-160 EP5 E3-HAT-160-ES-C01 ist noch nicht typvermessen, damit liegen keine FGW-konforme Schallvermessungsberichte vor. Der Nachweis, dass der maximale Schallleitungspegel und das Oktavband nicht überschritten werden, ist nicht erbracht. Eine Aussetzung der Empfehlung des LAI zur Untersagung des Nachtbetriebs bis zur entsprechenden Nachweisführung sollte nicht erfolgen, auch wenn dies auf der Basis des Erlasses des MUNV vom 08.08.2024 möglich wäre.“

Bewertung der Einwendung:

Da der antragsgegenständliche WEA-Typ noch nicht vermessen wurde, sind den herstellergarantierten Schallleistungspegeln im jeweiligen Oktavbereich 2,1 dB(A) Sicherheitsaufschlag auferlegt worden. Dies orientiert sich an den LAI-Hinweisen vom 30. Juni 2016 und verwirklicht sämtliche dort unter Ziffer 3 Buchstaben b bis d empfohlenen Sicherheitszuschläge und ist verwaltungsgerichtlich überprüfte Praxis bei der Festsetzung von Schallleistungspegeln von einfachvermessenen WEA.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

1.2 Schattenwurf

„ Das Schattengutachten (Schattenwurfbericht NE-2022-09-002-03 der noxt! Engineering vom 8. Mai 2024) belegt für das relevante Szenario „Situation 2“, dass bereits die bestehende Vorbelastung die jährliche Richtwertüberschreitung überschreitet (s. Tab. 6.1, S. 20). Die durch die beantragten WEA LG-106 und LG-107 verursachte Zusatzbelastung führt zu einer weiteren erheblichen Überschreitung des Richtwertes sowohl bei der jährlichen als auch bei der täglichen Schattendauer (s. Tab. 6.2, S. 21). Die Gesamtbelastung (s. Tab. 6.3, S. 22) führt zu extrem hohen Werten, dies belegt einmal mehr die Nichteignung der beiden beantragten WEA Standorte. Im UVP-Bericht wird in Kap. 8.1.1 (S. 88) nur ausgeführt, dass eine entsprechende Abschaltautomatik die vom Länderausschuss für Immissionsschutz empfohlenen Richtwerte einhalten soll. Diese sehr unpräzise Aussage sollte im Genehmigungsfall in den Nebenbestimmungen eindeutig im Sinne der Richtwerte festgelegt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die Errichtung und der Betrieb eines Schattenwurfmoduls mit entsprechendem Nachweis zur Programmierung der Abschaltautomatik ist mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III Buchstabe C) Nr. 3.1 – 3.5 festgesetzt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2. Artenschutz

2.1 Avifauna allgemein

a) „Die mehrfach zwischen 2019 und 2024 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen belegen eindeutig die hohe Bedeutung und Empfindlichkeit des Plangebietes für die Avifauna sowohl auf nordrhein-westfälischer als auch auf niedersächsischer Seite (s. dazu Antragsunterlage Kapitel 14. Artenschutz, hier: Plan 1, Dokument 02.13 WP Lügde III, BVK-Plan (2024)). Im Radius von 1.200 m um die Potenzialfläche wurden im Jahr 2024 insgesamt 75 Brutvogelarten festgestellt! Vierzehn Arten sind in NRW als planungsrelevant eingestuft. Mit Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Waldschnepfe wurden vier Vogelarten nachgewiesen, die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft sind, der Rotmilan sogar als „verfahrenskritische“ und der Schwarzstorch als störempfindliche Art. Mit Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu wurde für drei Arten ein Brutnachweis erbracht, für die Waldschnepfe besteht dreimal ein Brutverdacht. Alle Nachweise liegen im Nahbereich zu den beantragten WEA, z.T. in weniger als 500 m Entfernung.“

Bewertung der Einwendung:

Für die Arten Rotmilan und Uhu liegen keine Brutnachweise im Nahbereich der WEA (< 500 m) vor (vgl. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“). Abstände zu WEA: Rotmilan (> 500 m), Uhu (> 1.000 m).

Die Arten Schwarzstorch und Waldschnepfe gelten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG nicht als kollisionsgefährdet, somit fehlt es an einem Nahbereich. Auch nach dem aktualisierten Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV NRW, 2024) gilt die Waldschnepfe nicht mehr als kollisionsgefährdet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) „Der Kreis Lippe bildet zusammen mit den Kreisen Höxter und Paderborn ein Dichtezentrum der Rotmilanbrutvogelpopulation in NRW und trägt damit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der lokalen Population. Die aktuell erheblich zunehmende Anzahl an WEA im Kreis Lippe (und in den benachbarten Kreisen Höxter und Paderborn) führt zu einer dauerhaften Verschlechterung der Qualitäten der Nahrungs- und Bruthabitate und damit der Bestandssituation. Ein Brutstandort des Rotmilans befindet sich in nur 580 m Entfernung zur WEA 12 (LG-106). Selbst bei der Anwendung eines Abschaltszenarios ist mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos bei Alt- und speziell Jungvögeln zu rechnen."

Bewertung der Einwendung:

Die Aussage ist wissenschaftlich nicht erwiesen. Eine aktuelle Studie zu den Tötungsrisiken des Rotmilans (LifeEurokite 2024) kommt nicht zu dem Ergebnis. Mit der Abschaltmaßnahme bei Bewirtschaftungsereignissen wird das Tötungsrisiko gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatschG unter die Signifikanzschwelle gesenkt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

c) „Eine WEA Planung im Nahbereich von Brutstandorten ist zu unterlassen."

Bewertung der Einwendung:

Siehe Erläuterungen von a) und b).

d) „Da die Erhebung im Jahr 2024 bereits am 24.06.2024 beendet wurde, fehlen Beobachtungsdaten aus dem Zeitraum Hochsommer bis Herbst bzw. Winter, der besonders für den Vogelzug und den Rotmilan wichtig ist. Beim Rotmilan kommt es regelmäßig zu Vergesellschaftungen, bevor der Wegzug in die Winterquartiere erfolgt. Die Raum- und Habitatnutzung der offenen Feldflur, speziell als Nahrungshabitat, wird durch das Gutachten nicht ermittelt und dargestellt, es fehlt in der Empfindlichkeitsbewertung."

Bewertung der Einwendung:

Es ist richtig, dass die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze von Rotmilanen berücksichtigt werden sollen, da sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben kann. Die Kartierungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfaden NRW. Es sind keine traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze von Rotmilanen im Umfeld des Untersuchungsgebietes bekannt.

Die Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen" wird angesetzt, um das erhöhte Kollisionsriskio aufgrund der erhöhten Individuenzahl nach Bewirtschaftung herabzusetzen.

Die Maßnahme erstreckt sich bis Ende August und deckt somit auch den Spätsommer ab, sodass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung der Raum- und Habitatnutzung ist gesetzlich nicht verpflichtend. Im Allgemeinen stellt die Vorhabenfläche - Ackerflächen in Waldnähe - aufgrund des hohen Grenzlinieneffektes ein geeignetes Jagdhabitat der Art dar. Aufgrund der im Umfeld (entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen) ausreichend vorhandenen gleichartigen Strukturen und Flächen, lässt sich die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Nahrungshabitat herausstellen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2.2 Avifauna – Schwarzstorch

a) „ Eine Ermittlung der konkreten Nahrungshabitate des Schwarzstorches ist nicht erfolgt. Die Bewertung der kleinen, z.T. namenlosen Fließgewässer auf lippischer Seite stützt sich u.a. auf eine völlig veraltete Gewässergütekarte aus dem Jahr 2008 (sic !) (s. S. 40 Dokument 02.01 WP Lügde III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Bedeutung und die mögliche Nutzung dieser Gewässer als Nahrungshabitat wird nicht ermittelt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass von dem bekannten Horststandort aus Nahrungsflüge zu den im Westen und Südwesten gelegenen Bächen erfolgen."

Bewertung der Einwendung:

Die Karte zur Gewässerstrukturgüte (2.01 WP Lügde III Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 37) wurde auf Grundlage der Daten des ELWAS von 2020 erstellt. Die namenlosen Nebengewässer werden hier nicht bewertet. Bei der auf Seite 36 dargestellten Karte zur Gewässergüte handelt es sich um Daten aus dem Geoportal des Kreis Lippe aus dem Jahr 2008, die im Jahr 2020 abgerufen wurden. Aktuell gibt es im Geoportal keine Möglichkeit die Gewässergüte bzw. einen aktuelleren Datensatz dieser darstellen zu lassen.

Die Gewässerstrukturgüte (ELWAS, 2020) bewertet die Wörmke im Bereich des UG als größtenteils mäßig verändert, was mit den Daten des Kreises Lippe aus 2008 übereinstimmt.

Die kleineren Nebengewässer weisen zumeist eine höhere Gewässergüte auf als größere Fließgewässer wie die Wörmke.

Der Schwarzstorch zeigt in der Regel kein großräumiges Meideverhalten gegenüber WEA. Auch wenn die Qualität der kleineren Fließgewässer im Süden/ Südwesten der Anlagenstandorte sich aufgrund einer hohen Gewässergüte als geeignet erweisen sollte, wird der Schwarzstorch folglich nicht von seinem Nahrungshabitat abgeschnitten. An sich wurde u.a. eine Eignung der Wörmke als Nahrungshabitat aufgrund der Strukturgüte des Gewässers im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angenommen (S. 38). Weiterführend wurde aber darauf hingewiesen, dass vor allem Wasserstrukturen innerhalb von Waldgebieten eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Mögliche Nahrungshabitate innerhalb der umliegenden Waldgebiete werden durch die Gehölze verschattet, sodass eine Sichtbeziehung zu den WEA innerhalb des Waldes im Regelfall nicht gegeben ist.

Es liegt außerdem keine Kollisionsgefährdung vor. Die Störung durch WEA bezieht sich vor allem auf den Horstbereich. (Eine solche Störung wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2.01 WP Lügde III) anhand der dort genannten Gründe ausgeschlossen.)

Im Rahmen der bisher erteilten Genehmigungen werden vom Antragsteller bereits auf freiwilliger Basis ohne eine artenschutzrechtliche Verpflichtung zusätzliche Nahrungshabitate in Abstimmung mit dem Storchenverein Elbrinxen und der UNB geschaffen (Sekundäraue und Blänke an der Wörmke).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) „Auf Grund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Gebietes sind aus Sicht des NABU Lippe die geplanten WEA Standort völlig ungeeignet. Der vorgenommenen Bewertung, dass die Standorte für den Bau und Betrieb von WEA geeignet ist, wird entschieden widersprochen."

Bewertung der Einwendung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kartierungen und den daraus resultierenden Maßnahmen besteht kein signifikant erhöhtes Risiko für die Avifauna. Begründungen zu dein einzelnen Arten können den o.g. Abschnitten entnommen werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2.3 Fledermausfauna

a) „ Eine Erfassung der real vorkommenden Fledermausfauna ist nicht erfolgt, obwohl die geplanten Standorte der beantragten WEA in einer hochempfindlichen Kontaktzone zwischen einem altem Waldbestand und offener Feldflur liegen. Waldränder sind im Nahrungshabitat von Fledermäusen ganz wichtige Leitbahnen bei der nächtlichen Orientierung auf traditionell genutzten Flugrouten. Dies belegen zahlreiche Untersuchungen. Ein begleitendes, optionales Gondelmonitoring nach dem Bau der WEA reicht nicht aus, um die Eingriffe in die Fledermauspopulation der jeweiligen Art zu ermitteln (s. S. 134 UVP-Bericht). Bei einer Rotorblattlänge von 80 m reichen die technisch-akkustischen Erfassungsmöglichkeiten nicht mehr aus, um Fledermäuse verlässlich zu detektieren, speziell leise rufende Arten werden nicht mehr erfasst. Der vorgeschlagene Abschaltalgorithmus bei Windgeschwindigkeiten von 6m/s (oder weniger) reicht für flugstarke Arten wie den Abendsegler nicht aus. Von dieser Art ist bekannt, dass sie auch bei Windgeschwindigkeiten > 6 m/s fliegt. Zudem ist zu hinterfragen, was beim Gondelmonitoring „optional“ bedeutet?“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Die in Abschnitt III Buchstabe H) in Nr. 1.6 und 1.11 festgesetzten Abschaltalgorithmen und weiteren Schutzmaßnahmen entsprechen den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW. Ein Gondelmonitoring ist entsprechend dem Artenschutzleitfaden NRW nicht verpflichtend.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) „Auf Grund der hohen Qualität des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Fledermäuse sind aus Sicht des NABU Lippe die geplanten WEA Standorte nicht geeignet.“

<u>Bewertung der Einwendung:</u>

Zum Schutz der Fledermäuse wurden gem. Artenschutzleitfaden NRW Abschaltalgorithmen unter bestimmten Bedingungen festgelegt. Sind die Bedingungen gleichzeitig erfüllt, sind die WEA abzuschalten.

Hierzu führt der Leitfaden folgendes aus: *„Bezüglich der Fledermausarten wird in Kapitel 6.2 klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltszenario (01.04.-31.10.) erfolgt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Dies hat eine deutliche Vereinfachung von Artenschutzprüfungen zur Folge, da eine Erfassung von Fledermäusen sehr zeit- und personalaufwändig und mit hohem Materialeinsatz verbunden wäre.“* (s. S. 8).

Die Abschaltalgorithmen, sowie die Bedingungen für diese, entsprechend dem o.g. Leitfaden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2. Landschaftsbild und Kompensation

a) „Der Kompensationsbedarf von 8.766 WE soll ausschließlich durch die Anlage, Entwicklung und Erweiterung einer Streuobstwiese erfolgen. Für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktion sind insgesamt 7.143,8 m² an Kompensationsleistung zu erbringen. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich (s. S. 145 UVP-Bericht). In Kapitel 16 des UVP-Berichtes werden allerdings keine konkreten Maßnahmen benannt."

Bewertung der Einwendung:

Die Kompensation durch die Anlage, Entwicklung und Erweiterung einer Streuobstwiese ist zulässig. Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgte in Kapitel 16 des UVP-Berichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) „Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird für beide WEA eine Summe der erforderlichen Ersatzgeldzahlung in Höhe von 150.753,60 € ermittelt (s. S. 148 UVP-Bericht). Eine konkrete Angabe viel Ersatzgeld dem Kreis Lippe bzw. den niedersächsischen Landkreisen Hameln-Pyrmont bzw. Holzminden zusteht, erfolgt nicht. Ebenso werden keine Angaben zur Verwendung des Ersatzgeldes für den Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemacht. Es fehlen eine fachliche Spezifizierung sowie Angaben zur räumlichen Verortung. Unklar bleibt, ob überhaupt Flächen zur Umsetzung solcher Maßnahmen in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen. Falls wider Erwarten eine Bau- und Betriebsgenehmigung seitens der BImSch-Behörde erteilt werden sollte, müssen eindeutige und klare Regelungen getroffen werden."

Bewertung der Einwendung:

Die Verortung und Zuordnung der Ersatzgelder erfolgt durch die verwaltenden Behörden und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3. Planungsrechtliche Zulässigkeit

„Die Standorte der beiden beantragten WEA liegen zudem nicht in der Gebietskulisse (Entwurf) eines Windenergiebereiches (WEB), die die 1 Änderung des Regionalplanes Detmold vorsieht und die der Regionalrat am 11.03.2024 beschlossen hat. Die geplante regionalplanerische Steuerung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien – hier Nutzung der Windenergie – wird missachtet und konterkariert."

Bewertung der Einwendung:

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, hier konkret die Stadtortkommune Lügde sowie die Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold, haben mit ihren Stellungnahmen (die Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold zuletzt am 06.01.2025) die planungsrechtliche Zulässigkeit der antragsgegenständlichen WEA geprüft und für zulässig erklärt. Insoweit steht der Errichtung und dem Betrieb an dem geplanten Standort kein Belang entgegen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3. UVP-Bericht

a) „Nicht nachvollziehbar ist die Aussage im UVP-Bericht im Kapitel 8.9 (s. S. 112, Dokument 01.01 WP Lügde III – UVP-Bericht), dass landesgrenzüberschreitende Auswirkungen auf das Bundesland Niedersachsen nicht zu erwarten sind, obwohl das Bundesland Niedersachsen unmittelbar östlich angrenzt. Die Entfernung zur Landesgrenze beträgt beim Standort der WEA 13 (LG-107) nur ca. 81 m und bei der WEA 12 (LG-106) etwa 170 m. Wegen der Nähe zu Niedersachsen, die Rotorspitzen der WEA LG-107 berühren fast die Landesgrenze, ist diese Aussage auf Grund der nachgewiesenen Arten (s.u.) fachlich nicht haltbar."

Bewertung der Einwendung:

Durch das Untersuchungsgebiet verläuft nordöstlich der Anlagenstandorte die Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Landesgrenzüberschreitende Auswirkungen, die über das in der UVP bereits angesprochene Maß hinausgehen (Landschaftsbild, Kollisionsgefährdung Fledermäuse, Brutvögel), sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

b) „Im UVP Bericht wird zudem der Verlauf der Grenze zum Bundesland Niedersachsen im Norden verortet, was falsch ist, sie verläuft unmittelbar östlich der beantragten WEA Standorte. Die angesprochenen Kreise Hameln-Pyrmont und Holzminden liegen bereits in Niedersachsen."

Bewertung der Einwendung:

Die Grenze zum Bundesland Niedersachsen verläuft im Nordosten der Anlagenstandorte. Der Grenzverlauf ist korrekt angenommen (sh. z.B. Abbildung 34 der UVP, Verlauf der Landesgrenze).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende WEA anderer Betreiber. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers (1.600m) oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Neben den vier Bestandsanlagen (LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13), die zurückgebaut werden sollen, befinden sich innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers noch die LG-95, LG-96, LG-101, LG-102 und LG-105. Weitere Anlagen treten innerhalb dieses Radius nicht auf.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb eines 2.400m Radius (15-fache Anlagenhöhe) insgesamt 17 WEA. Die LG-14 und LG-15, die von einem anderen Vorhabensträger beantragt und genehmigt worden sind befinden sich innerhalb des 2.400m Radius. Daürber hinaus noch die Bestandsanlagen LG-10, LG-11, LG12 und LG-13, die sich in der Sachherrschaft der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG befinden und zurückgebaut werden sollen, sowie die WEA LG-96, LG-97, LG-94, LG-95, LG-99, LG-100, LG-102, LG-102, LG-103, LG-104 und LG-105, die ebenfalls durch die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG beantragt und genehmigt worden sind.

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA

(innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Die UVP-Vorprüfung war im vorliegenden Fall nach § 3b i.V.m. § 3c UVPG a.F. vorzunehmen. Im Ergebnis bestand zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Einigkeit über die Erforderlichkeit der Durchführung eine UVP. Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.

Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen den hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen
Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 7.1.1 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Um den Menschen vor schädlichen Lärmeinwirkungen zu schützen, gibt die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – einzuhaltende Immissionsrichtwerte für unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Ein Schutz vor schädlicher Geräuschbelastung ist gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die in Tabelle 17 aufgeführten Richtwerte außerhalb von Gebäuden nicht überschreitet.

[…]

Für die geplanten WEA wurden in Bezug auf die Lärmimmissionen 23 Immissionsorte (IO) festgelegt (noxt! engineering GmbH, 2024a). Dabei wird in Bezug auf die Vorbelastung mit bestehenden und genehmigten WEA in Situation 1 und 2 unterschieden (detaillierte Beschreibung s. Visuelle Effekte). Auch hier wird lediglich Situation 2 berücksichtigt. Als weitere Vorbelastung ist die Biogasanlage inkl. des BHKW am Standort Finkenkamp 4, ein Umspannwerk an der Landesstraße L614 und das Betriebsgelände der W&M Pappen GmbH zu nennen. Die entsprechenden Berechnungsschritte sind dem Schallgutachten zu entnehmen.

Die Berechnung der Zusatzbelastung erfolgte unter Berücksichtigung der neu geplanten WEA. Diese Berechnung ergab an allen IO eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum um 10 dB oder mehr. Daher liegt bzgl. Des Tagesrichtwertes von 60 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete, keiner der betrachteten IO innerhalb des Einwirkungsbereichs (noxt! engineering GmbH, 2024a).

Die Situation 2 ergibt eine rechnerische Unterschreitung oder Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den betrachteten IO. Für beide Situationen gilt, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden, wenn die Windenergieanlagen mit den im Schalltechnischem Bericht genannten Betriebsmodi betrieben werden. Die Berechnung der Schalldruckpegel nach dem „Interimsverfahren“ wurde für insgesamt 23 erfasste Immissionsorte in der Nachbarschaft der geplanten Windenergieanlage durchgeführt.

Bei der Wahl der Immissionsorte wurde jeweils der der WEA am nächsten gelegene Bestand der Bebauungen gewählt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich für die weiter entfernten benachbarten Wohnbebauungen geringere Schalldruckpegel ergeben.“

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Die Tagesrichtwerte der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) und die Allgemeinen Wohngebiete mit 55 dB(A) sind für alle beiden Situationen auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schallleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf
Zusammenfassende Darstellung

Aus S. 80 der UVS führt der Gutachter zu diesem Thema wie folgt aus:

„Die Bewegung der Rotoren von WEA führt zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert. Sie verursacht je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen verschieden schnellen Wechsel von Schatten und Licht. Die Frequenz dieser Lichtänderung liegt in einem Bereich von etwa 0,5 – 2 Hz. Der Schattenwurf kann bei längerer Aufenthaltsdauer im Schattenwurfbereich zu mehr oder minder starken Beeinträchtigungen der sich dort befindlichen Personen führen (verringerte Lebensqualität, Störung der Erholungswirkung).

[…]

Für die Gesamtbelastung wurde berechnet, dass es an fünf Immissionsorten die Richtwerte von 30 Std. pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag überschritten werden (Abbildung 35). An SR-06 wird der Tagesrichtwert mit 29 Min. nahezu ausgeschöpft. Die entsprechenden Werte können dem Gutachten entnommen werden.

Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WEA in Form einer sog. „Abschaltautomatik“ in Betracht. Die vorgesehenen Automatiken sind so zu programmieren, dass alle potenziell durch Schattenwurf betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten berücksichtigt werden.“

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben praktisch keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung
Zusammenfassende Darstellung

Auf S. 83 wird das Thema wie folgt abgearbeitet:

„Für Windenergieanlagen wurde mit dem § 249 BauGB Sonderregelungen für WEA eingeführt. Nach § 249 Abs. 10 steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Demnach sind bei der Beurteilung folgende Gesamthöhen anzunehmen:

Tabelle 16 Im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigte WEA (Koordinaten in UTM ETRS89)

WEA	Typ	Rechtswert	Hochwert	Gesamthöhe	2-fache Gesamthöhe
12	Enercon E-160	518.931	5.752.885	240 m	480 m
13	Enercon E-160	519.390	5.752.855	240 m	480 m

Innerhalb der 2-fachen Anlagenhöhe (480 m) befinden sich keine Wohnhäuser.
Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.“

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der mindestens 2,5fache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Die mit Datum vom 01.02.2023 in Kraft getretene Vorschrift des § 249 Abs. 10 BauGB entfaltet für dieses Verfahren insofern Wirkung, als dass bei einem Abstand von mindestens 2 H (2x 240m = 480m) ein öffentlich rechtlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung nicht geltend gemacht werden kann.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Eiswurf
Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter erläutert hierzu in der Antragsunterlage der UVS auf S.87 f. wie folgt:

„Während der Betriebsphase ist der Betreiber i. d. R. verpflichtet, die WEA zu stoppen, bevor kritische Eismassen aufwachsen, um das Umfeld vor Eisabwurf zu schützen. Gleichzeitig muss aber aus Betreibersicht auch die erhöhte Beanspruchung der Anlage aufgrund von Unwuchten unbedingt vermieden werden.

[…]

Dieser Abstand wird zu umliegenden Gebäuden eingehalten. Das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall ist demnach als sehr gering einzustufen. Die heute am Markt verfügbaren Eiserkennungssysteme sind technisch geeignet, das Risiko von Eisabwurf auszuschließen bzw. auf den Eisabfall bei stillstehender oder trudelnder Anlage zu reduzieren.“

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Brandschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt zu diesem Punkt auf S. 88 aus, dass

„In der Gondel gelagerte Hydrauliköle, Schmierstoffe und nicht beseitigte ölhaltige Abfälle sind zusätzliche Brandlasten und können neben dem allgemeinen Brandrisiko die Gefahr der Brandausweitung erhöhen.

Windenergieanlagen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird.“

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Erholung
Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter stellt seine Ergebnisse zu diesem Punkt auf S. 89 wie folgt dar:

„Windparke stellen aufgrund der Gesamthöhe der WEA erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild dar. Die Beurteilung der Eingriffe auf das Schutzgut Landschaft erfolgt unter Kap. 8.7. Die im Zusammenhang mit der Veränderung des Landschaftsbildes einhergehende Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist jedoch stark vom subjektiven Empfinden der Erholungssuchenden abhängig und kann nicht pauschalisiert werden.

Windenergienutzung kann den hohen landschaftlichen Reiz eines Raumes erheblich beeinträchtigen und dadurch die Erholungseignung mindern, sie kann aber auch mit Erholungsnutzungen wie Wandern und

Radwandern – gerade in der waldreicheren, vielfach sichtverschattenden Gegend – vereinbar sein. Hierbei ist aber ebenso zu berücksichtigen, dass der Windpark in seiner ästhetischen Wirkung weit über das primäre Windparkgelände hinaus, in die umgebende Landschaft hinein, wirkt."

Bewertung

Durch die gutachterlich ermittelten Auswirkungen der WEA (Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung) und den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen durch Abschaltautomatiken zur sicheren Richtwerteinhaltung sowie den mindestens 2-fachen Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann eine unzulässige erhebliche Belästigung sicher ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Minderungsmaßnahmen (Betriebseinschränkungen bei Lärm und Schattenwurf) wurden in den Nebenbestimmungen verbindlich festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz
Zusammenfassende Darstellung

In Kapitel 8.2, S. 90 ff. stellt der Gutachter seine Untersuchungsergebnisse wie folgt vor:

Säugetiere:

„Für Fledermausarten, die sich im freien Luftraum bewegen und dort ihrer Nahrung nachjagen, besteht das Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren. Von Kollisionen sind solche Arten betroffen, die regelmäßig auch den Luftraum im Wirkbereich des sich drehenden Rotors (vom Rotor bestrichene Fläche um die Bereiche, in denen es zu Verwirbelungen kommt) nutzen. Dies gilt vor allem für die hochfliegenden Abendsegler und Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus. Auch die in den Messtischblättern gelistete Mückenfledermaus wird als WEA-empfindlich betrachtet. In Bezug auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf weitere Säugetierarten wurde am Institut für Wildtierforschung die Raumnutzung in Hannover u. a. von Rehwild, Feldhase und Rotfuchs im Bereich von WEA dargestellt und eine mögliche Beeinflussung des Wildes durch WEA untersucht (Menzel, 2001). Als Ergebnis wurden für die Arten Feldhase und Rotfuchs im Vergleich zu den Kontrollgebieten höhere Populationsdichten in den WEA-Gebieten berechnet. Eine Meidung bestimmter Areale konnte nicht nachgewiesen werden (FaunAlpin, 2013). Die einzige europäische Studie zu Kleinsäugern ergab in einem spanischen Untersuchungsgebiet keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Populationsdichte (DeLucas et al. 2005 in FaunAlpin 2013).

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie z. B. Bestandsrückgänge innerhalb der jeweiligen Populationen, sind nicht zu erwarten. Menzel et al. (2001) vertreten die Auffassung, dass sich die untersuchten Tierarten an das Vorhandensein und den Betrieb der WEA gewöhnen zu können, da diese eine in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen.

Eine Ausnahme bilden bau- und anlagebedingte Auswirkungen, die als sichere Störungsquelle anzusehen sind. Wie jedes Bauwerk beansprucht auch eine WEA eine gewisse Fläche (inkl. Zufahrten), was zu einem direkten Lebensraumverlust führt. Dieser ist aber in der Regel sehr kleinflächig und deshalb höchstens für Kleinsäuger relevant. Im Regelfall ist dieser Flächenverlust vernachlässigbar. Wichtig ist hierbei zudem, welche Fläche die Zufahrtsstraßen und Montageflächen beanspruchen, ob diese nach dem Bau wieder zurückgebaut werden oder ob größere Areale eingezäunt werden (FaunAlpin, 2013). Im vorliegenden Fall werden zum Großteil Ackerflächen überplant (vgl. Kap.8.2.2 Tabelle 21), die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Weiträumige Einzäunungen sind ebenfalls nicht vorgesehen."

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wurden umfangreiche Maßnahmen in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen sowie die Ausgestaltung von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA – diese Habitate dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Schwarzstorches. Auch für den Schutz der Fledermäuse wird ein umfangreiches Abschaltszenario gem. den Bedingungen des Leitfadens durchgeführt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster) vorgesehen.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, sodass geeignete und leitfadenkonforme Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festgelegt werden können.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltszenarien für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Vögel

Zusammenfassende Darstellung

In Kapitel 8.2.1, S. 91 ff. stellt der Gutachter seine Untersuchungsergebnisse wie folgt vor:

„Durch die Baufeldfreimachung im Bereich der Ackerflächen und kommt es insbesondere für die Feldlerche und die Wachtel zu einem möglichen Verlust von Lebensraumstrukturen.

Die vorgenannte nicht WEA-empfindlichen Arten verlieren möglicherweise nicht nur Lebensraumstrukturen, sondern können auch, wenn der Bau innerhalb der Brutzeit

erfolgt, getötet werden.

Für den Rotmilan, welcher in einer Entfernung von 580 m zu WEA 12 brütet, wird durch den Betrieb der WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko und somit eine höhere Tötungswahrscheinlichkeit angenommen.

Der Schwarzstorch konnte in den Jahren 2019, 2022 und 2024 im UG nachgewiesen werden. Der Horststandort verschob sich von 2019 auf 2022 um etwa 300 m in südöstliche Richtung. Im Jahr 2024 wurde ein neuer Horst erfasst. Der besetzte Horst befindet sich in einer Entfernung von 470 m zu WEA 12 und 570 m zu WEA 13. Nach Angaben des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ (MKULNV & LANUV NRW, 2024) gilt der Schwarzstorch als störempfindliche Art. Eine Meidedistanz wird hierbei jedoch nicht angegeben. Ein Störungstatbestand lässt sich allerdings aufgrund mehrerer in Kap. 11 genauer erläuterter Aspekte ausschließen.“

Bewertung
Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wurden umfangreiche Maßnahmen in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltszenarien für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Pflanzen
Zusammenfassende Darstellung

In der UVS wird auf S. 97 ff. nachvollziehbar dargestellt, dass:

„Eine Fläche von der Größe der Turmgrundflächen der WEA (jeweils ca. 450 m²) wird dauerhaft versiegelt und als Lebensraum vollständig entwertet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die Kranaufstellflächen und Zuwegung werden mit einer etwa 50 cm dicken Schottertragschicht versehen. Hierdurch kommt es zu dauerhaften Überplanungen von Biotopstrukturen in einem Umfang von insgesamt etwa 6.352 m². Bei dieser Bilanzierung wird eine Überplanung bisher bereits versiegelter Straßen- und Wegebereiche in der Windparkfläche (hier: VA,me2 und VB,me2) nicht berücksichtigt, da hier keine Neuversiegelung stattfindet. Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der Biotoptypen, sind die jeweiligen Auswirkungen differenziert zu bewerten. Nicht jeder Eingriff, der im Rahmen der Windparkplanung durchgeführt wird, ist zwangsläufig erheblich.

[…]

„Die zusätzlich zu den Zuwegungen und der Kranaufstellflächen erforderlichen Montageflächen (Montage- und Lagerflächen, Flächen für die Kranauslegermontage) werden temporär durch eine Schotterauflage oder durch Baggermatten befestigt. Diese Teilversiegelung wird nach der Montage wieder zurückgebaut und die betroffenen Bodenflächen werden rekultiviert. Betroffen von diesem temporären Eingriff sind Biotopstrukturen in einem Umfang von etwa 9.464 m2 (Tabelle 21). Bei dem hier betrachteten Vorhaben werden überwiegend geringwertige Biotoptypen beansprucht, die eine Regenerationsphase von weniger als 2–3 Jahre benötigen.“

Bewertung

Im Rahmen der Erstellung des LBP zu den antragsgegenständlichen Anlagen wurden um die geplanten Anlagen und die geplanten Zuwegungen Biotopkartierungen durchgeführt. Auf den geplanten Flächen fand zum Zeitpunkt der Kartierarbeiten eine intensive ackerbauliche Nutzung statt. Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzen wurden nicht ermittelt. In der Auswertung der ermittelten Biotoptypen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es sich größtenteils um Gebiete von geringer Bedeutung handelt, der Eingriff in Summe aber als erheblich einzustufen ist

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Mithilfe der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ wurde im LBP eine detaillierte Auswertung der erfassen Biotoptypen vorgenommen. Mit den ermittelten Wertpunkten und Werteinheiten wurden die entsprechenden Flächen für den Kompensationsbedarf vorgeschlagen. Für die Sicherstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurden entsprechende Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. Weitergehende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen waren hierzu nicht erforderlich.

4.6 Schutzgut Boden
Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in dem UVP Bericht, S. 103, sind plausibel und nachvollziehbar:

„Durch die geplante Anlage der zwei WEA werden insgesamt ca. 900 m2 Fläche für die Fundamente voll versiegelt (2 WEA à 450 m2). Die Anlage der Böschung erfolgt auf 507 m2. Zudem werden insgesamt 4.945 m2 dauerhaft und etwa 5.367 m2 temporär durch eine Schotterauflage befestigt. Bei dieser Bilanzierung wird eine Überplanung bisher bereits versiegelter Straßen- und Wegebereiche in der Windparkfläche (hier: VA,me2 und VB,me2) nicht berücksichtigt, da hier keine Neuversiegelung stattfindet. Die Baustraße mit dem zugehörigen Wendetrichter sowie die Kranstellflächen werden als dauerhaft (teil-)versiegelt betrachtet und aufgrund der noch bedingt vorhandenen Wasserdurchlässigkeit als teilversiegelt bilanziert (5.367 m2). Das Fundament der WEA weist einen Durchmesser von 24 m auf. Im vorliegenden Fall wird das Fundament flachgründig in den Boden eingebracht. Dies ist allerdings nur möglich, wenn ein Bodenaustausch mit Schotter stattfindet, da der anstehende Lösslehm und Verwitterungslehm nicht ausreichend tragfähig ist. Die erforderliche Aushubtiefe beträgt je nach Höhenrelief für WEA 12 etwa 2,3 m und für WEA etwa 2,0 m.

[…]

Im Bereich der beiden WEA werden schutzwürdige Böden (Parabraunerde) beansprucht. Dieser Bodentyp wird aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Dauerhaft werden hierbei 5.426 m2 (davon 450 m2 vollversiegelt) überplant. Die temporäre Beanspruchung schutzwürdiger Böden beläuft sich auf 4.780 m2. Die weiteren Eingriffsflächen liegen im Bereich von nicht schutzwürdigen Böden.

[…]

Auch im Bereich temporär genutzter Bedarfsflächen können während der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Befahren bei hoher Bodenfeuchte können Bodenverdichtungen und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der

Anlieferung der Kransegmente treten i. d. R. temporäre Bodenverdichtungen auf. Hier sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen (vgl. Kap. 14.2.2, Vermeidungsmaßnahme V1).“

Bewertung
Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der neuen Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffs-regelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffs-kompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7 Schutzgut Wasser
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Zusammenfassende Darstellung

In Kapitel 8.5 auf S. 106 resümiert der Gutacher zu diesem Thema wie folgt:

„Eine Verunreinigung von Oberflächen- bzw. Grundwasser durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Die Anlagen sind nach Angeben des WEAHerstellers mit Schutzvor-richtungen ausgestattet, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierstoffe oder Trafoöl) verhindern sollen.

Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann hingegen ein unfall- oder störbedingter (geringer) Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser während der Bauphase oder auch bedingt durch den Verkehr von Wartungsfahrzeugen. Dieser kann jedoch auch schon jetzt infolge der Bodenbe-
wirtschaftung durch Landmaschinen erfolgen.“

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet sind eine Vielzahl an Landschaftsbildeinheiten vorhanden.

Für die Bewertung des Landschaftsbilds wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von sehr gering bis sehr hoch aus.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.9 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter stellt seine Untersuchungsergebnisse auf S. 67 wie folgt dar:

„Die offenen landwirtschaftlich genutzten Standorte im UG weisen i. d. R. größere Temperaturextreme auf. Dies führt zu einer stärkeren Luftabkühlung und begünstigt einen ungehinderten Luftaustausch. Daher sind Offenlandbereiche wichtig für die Kaltund Frischluftbildung. Bei entsprechender Neigung des Geländes sowie fehlenden Abflussbarrieren kann die Kaltluft abfließen, wodurch andere lufthygienisch belastete Räume entlastet werden können.

Das Klima in Waldbeständen wird hingegen durch die Besonderheiten des Strahlungs- und Wasserhaushaltes hervorgerufen, welches durch Baumart, Baumhöhe und Bestandsdichte geprägt ist. Im Gegensatz zum offenen Feld ist die direkte Einstrahlung vermindert, der Tagesgang der Temperatur ausgeglichen-

er, die relative Feuchte höher und die Windgeschwindigkeit deutlich abgeschwächt. Den Waldbeständen kommt daher in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima eine Puffer- und Filterwirkung zu."

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz
Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht auf S. 111 nachvollziehbar aus:

„Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und - versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden.

Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist. Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung der Mastbauwerke in diese Flächen ein, könnten vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich werden.

Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Literatur kann ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Fundplätze im Umfeld der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden."

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA insgesamt nur eingeschränkt beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde kommt daher begründet zu dem Schluss, dass eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW entbehrlich ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Gründe die gegen die Genehmigung der WEA sprechen, sind aus der Bewertung heraus nicht ersichtlich.

4.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.12 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig insbesondere in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen

eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Klüter

VII. Verzeichnis der Rechtsquellen

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz